

Ahaus, 20.05.2016

Beratungsfolge

Rat	02.06.2016	TOP: 3	öffentlich
------------	-------------------	---------------	-------------------

Beratungsgegenstand

**Einrichtung einer Beigeordnetenstelle
- Änderung der Hauptsatzung**

Beschlussvorschlag

1. Der Rat beschließt die Einrichtung einer dritten Beigeordnetenstelle bei der Stadt Ahaus. Die/der zukünftige Beigeordnete übernimmt den bestehenden Geschäftsbereich des Vorstandsbereiches drei mit seinen Fachbereichen 40 –Bildung, Kultur, Sport-, 50 –Arbeit und Soziales- und 51 –Jugend-
2. Der Rat der Stadt Ahaus beschließt aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am _____ folgende vierte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010

**4. Änderungssatzung vom _____
zur Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010**

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010 wird wie folgt geändert:

**§ 13
Beigeordnete**

- (1) Die Stadt Ahaus hat drei hauptamtliche Beigeordnete.
- (2) Eine/r der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zur/zum allgemeinen Vertreter/in der/des Bürgermeisters/in bestellt. Sie/Er führt die Bezeichnung „Erste/r Beigeordnete/r“.
- (3) Sind die/der Bürgermeister/in und die/der Erste Beigeordnete verhindert, vertreten die/der weitere Beigeordnete/n den/die Bürgermeister/in. Die Reihenfolge der Vertretung richtet sich nach der Dienstzeit als Beigeordnete der Stadt Ahaus.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

3. Die Stelle der/ des Beigeordneten ist gem. § 71 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW intern und extern entsprechend der der Beratungsvorlage beigefügten Anlage 01 auszuschreiben.

4. Die Stelle der/des Beigeordneten ist gem. § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts (Eingruppierungsverordnung - EingrVO -) vom 9. Februar 1979 nach Besoldungsgruppe A 16 Übergeleitetes Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜBesG NRW) einzurichten.
5. Die im Stellenplan des Haushaltes 2016 der Stadt Ahaus eingerichtete Stelle der Entgeltgruppe E 15 nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD) im Bereich der Tariflich Beschäftigten wird mit Wirkung vom 1. August 2016 in eine Stelle der Besoldungsgruppe A16 nach dem Übergeleiteten Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜBesG NRW) umgewandelt.

Sachdarstellung

Die Fraktionen im Rat der Stadt Ahaus haben sich gemeinsam mit der Bürgermeisterin dafür entschieden, für die Nachfolge des ausscheidenden Verwaltungsvorstandes Christoph Almering im Vorstandsbereich III zum 30. Juni 2016 eine Stelle eines/einer zusätzliche/n Beigeordneten einzurichten. Hierzu haben alle Fraktionen mit Schreiben vom 19. Mai 2016 einen gemeinsamen Antrag (Anlage 01) an die Bürgermeisterin gerichtet.

Nach der zurzeit gültigen Hauptsatzung hat die Stadt Ahaus zwei Beigeordnete. Hier ist somit eine entsprechende Anpassung erforderlich. Im § 13 der Hauptsatzung ist die Anzahl der Beigeordneten von zwei auf drei zu erhöhen. Gleichzeitig ist die Vertretungsregelung für die Bürgermeisterin entsprechend anzupassen. Die Änderung der Hauptsatzung kann nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates (= 22) beschlossen werden (§ 7 Abs. 3 Satz 3 GO NW).

Die Stelle der/des Beigeordneten ist entsprechend der Regelung im § 71 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung bei ihrer ersten Besetzung auszuschreiben. Die Verwaltung schlägt hierfür nach Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden den in der Anlage 02 zur Beratungsvorlage beigefügten Ausschreibungstext für eine interne und externe Ausschreibung vor.

Für die bisherige Leitungsfunktion ist im Stellenplan des Haushaltes 2016 der Stadt Ahaus eine Stelle in der Entgeltgruppe 15 TVöD eingerichtet. Die Besoldung für Beigeordnete regelt § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts (Eingruppierungsverordnung - EingrVO -) vom 9. Februar 1979.

Danach sind Beigeordnete in Gemeinden mit einer Einwohneranzahl von 30.001 bis 40.000 Einwohnern in die Besoldungsgruppe A 15/A 16 einzugruppieren. Die Gemeinde darf unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und der Bedeutung der Aufgaben die Höchstbesoldungsgruppe für das Amt nur in Anspruch nehmen, wenn ihre Einwohnerzahl die Mitte zwischen der unteren und der oberen Grenze ihrer Größenklasse überschritten hat. Die Stadt Ahaus hat am 12. Mai 2016 insgesamt 39.962 Einwohner (Hauptwohnsitz). Entsprechend der vom Rat beschlossenen Eingruppierung des Beigeordneten im Vorstandsbereich IV und im Hinblick auf die fast erreichte obere Grenze der Größenklasse empfiehlt die Verwaltung eine Eingruppierung ebenfalls in die Besoldungsgruppe A16. Zudem erhalten Beigeordnete gem. § 6 Abs. 1 der EingrVO 33 1/3 Prozent der Aufwandsentschädigung für Bürgermeisterinnen. Das sind monatlich zurzeit 102,83 Euro.

Im Stellenplan der Stadt Ahaus ist im Bereich der Tariflichen Beschäftigten eine Stelle in der Entgeltgruppe E 15 TVöD eingerichtet. Diese Stelle wird entsprechend der Nachfolgeentscheidung der Fraktionen mit der Bürgermeisterin zukünftig von einer/einem Beamten/in auf Zeit besetzt werden. Somit kann die bisherige Stelle unter Zugrundelegung der o.a. Ausführungen zukünftig

entfallen. Die Verwaltung schlägt daher eine Umwandlung dieser Stelle in eine Stelle im Bereich Beamte / Wahlbeamte mit der Besoldungsgruppe A 16 vor. In den Fällen, in denen ein Bedarf für eine nachträgliche Änderung des Stellenplans besteht, bedarf es dazu einer Entscheidung des Rates. Bei einer Änderung des Stellenplans bedarf es jedoch keiner Nachtragssatzung nach § 81 GO NRW, denn der Stellenplan ist nur eine Anlage zum Haushaltsplan der Gemeinde und nicht ein Bestandteil davon.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Die Personalkosten werden sich aufgrund der vorgegebenen Eingruppierung in die Besoldungsgruppe A16 und unter Einschluss der Aufwandsentschädigung abhängig von den sonstigen persönlichen Daten möglicherweise geringfügig erhöhen.

Anlagen

Anlage 01 - Antrag der Fraktionen CDU, SPD, UWG, Bündnis 90/Die Grünen, WGW, FDP vom 19. Mai 2016

Anlage 02 - Entwurf einer internen und externen Ausschreibung für eine Beigeordnetenstelle